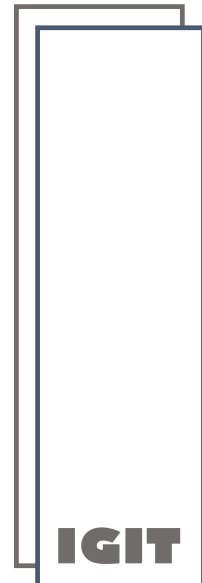


[Vertragspartner / Auftraggeber]

IGIT Information Technologies

Fenzlgasse 12 / 14 · 1150 Wien

[Auftragsverarbeiter –
im weiteren IGIT genannt]



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Urheber und Anwender: IGIT Information Technologies, Fenzlgasse 12/14, 1150 Wien

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) liegen allen Verträgen, Absprachen, Lieferungen und Leistungen der Firma IGIT mit Dritten bzw. an Dritte (im Folgenden: Vertragspartner bzw. Auftraggeber) zugrunde. Dritt-AGB kommen nur insoweit zur Anwendung, als in den AGB von IGIT keine Regelung getroffen wurde.

1.2. Alle Bestellungen, Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von IGIT bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch IGIT. Auch der Verzicht auf die Schriftform kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

1.3. Profiling der Dokumentationsdaten zur Optimierung der gesamten IT Infrastruktur ist erforderlich.

1.4. Sollte eine Regelung dieser AGB und deren Zusätze unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB und deren Zusätze im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

1.5. Die Vertragsteile sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

1.6. IGIT erbringt ihre Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. IGIT kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

2. Vertragsabschluss

2.1. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher oder per E-Mail gesendeter Auftragsbestätigung von IGIT, spätestens mit Annahme der Erbringung der Leistung oder der Lieferung zustande.

2.2. IGIT bzw. deren Lieferanten behalten sich Produktänderungen vor, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.

3. Liefertermine und Fristen, Leistungsstörungen, Zeitnachweis, Pflichten des Vertragspartners

3.1. Liefertermine und Fristen sind stets freibleibend und nur dann verbindlich, wenn sie von IGIT im Einzelfall schriftlich als Fixtermine bestätigt worden sind.

3.2. Liefertermine und Fristen gelten als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Gefahr auf den Vertragspartner übergegangen (s. Ziffer 4.1) bzw. das bestellte Produkt / Leistung durch den Vertragspartner abgenommen wurde.

3.3. Liefer- und Leistungstermine verlängern sich für IGIT angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von IGIT nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Störungen bei der Selbstbelieferung durch die Lieferanten, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. IGIT behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Liefer- und Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert. Im vorgenannten Fall steht dieses Recht auch dem Vertragspartner zu.

3.4. Der Vertragspartner hat sich selbst über die wesentlichen Funktionsmerkmale der von ihm gesuchten Produkte zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen oder denjenigen seiner Kunden entsprechen.

3.5. Der Vertragspartner hat die Ware, die erbrachte Leistung oder Teilleistung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen bzw. zu testen und wird die Abnahme erklären, wenn die Lieferung, Leistung oder Teilleistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen. Unterbleibt eine unverzügliche, schriftliche Rüge, gilt die Ware, Leistung oder Teilleistung als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Bei unterlassener Rüge hat der Auftraggeber keine Ansprüche auf Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel.

3.6. Hat der Auftraggeber die Abnahme binnen einer Frist von vier Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung oder Teilleistung noch nicht erklärt und auch keine Mängel geltend gemacht, gilt die Abnahme als erfolgt. IGIT weist den Auftraggeber auf die Bedeutung eines solchen Stillschweigens gesondert im Arbeitsbericht hin.

3.7. Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Vertragspartner diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen.

3.8. Der Vertragspartner wird IGIT alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung zu stellen.

3.9. Soweit die Installation von Software Gegenstand des Vertrags ist, wird der Vertragspartner die erforderliche Hardware nebst zugehöriger Dokumentation bereitstellen und, soweit erforderlich, während des benötigten Zeitraumes keine anderen - als zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten beider Parteien notwendigen- Arbeiten/Programme auf seiner Computeranlage vornehmen bzw. laufen lassen.

3.10. Der Vertragspartner wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.

3.11. Der Vertragspartner wird zur Erbringung von Leistungen im Bereich seiner Betriebssphäre rechtzeitig für eine geeignete Umgebung sorgen. Ist diese nicht gegeben, und können aus diesem Grund Leistungen nicht ausgeführt werden, trägt der Vertragspartner hierfür die Verantwortung. Der Vertragspartner wird IGIT bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften unentgeltlich unterstützen. Verletzt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten, ist IGIT zur Leistung nicht verpflichtet.

3.12. Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der von IGIT angebotenen Lieferungen oder Leistungen in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, ist er zum Ersatz der durch den Verzug oder unterlassenen Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen oder des Schadens verpflichtet.

3.13. Der Nachweis und die Abnahme der Supportleistungen erfolgen aufgrund von Arbeitsberichten. IGIT ist berechtigt, Teilleistungen und Vorausleistungen zu erbringen, hierüber Arbeitsnachweise vorzulegen und vom Auftraggeber eine Abzeichnung derselben zu fordern, sofern die Erbringung von Teilleistungen nicht unzumutbar ist.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Vertragspartner über:

4.1. Bei Lieferung ohne Installation, wenn sie zum Versand gebracht oder bei IGIT abgeholt worden ist.

4.2. Bei Lieferung mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

4.3. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsproduktes geht mit Übergabe an ein Transportunternehmen von IGIT auf den Vertragspartner über.

4.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist IGIT berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendenden Waren auf Kosten des Vertragspartners gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Soweit IGIT im Einzelfall eine solche Versicherung abschließt und vorhält oder etwa im Einzelfall eine Übernahme der Transportkosten durch IGIT vereinbart, so kann das einen Einfluss auf den Gefahrenübergang gemäß Ziffer 4.1 haben. In diesem Falle endet die Haftung von IGIT und der hierzu im Einzelfall abgeschlossenen Transportversicherung an der Bordsteinkante bzw. Grundstücksgrenze des Vertragspartners von IGIT.

4.5. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Installation, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Vertragspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Annahmeverzug auf den Vertragspartner über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der Vertragspartner und IGIT sind – wenn im Angebot nicht etwas anderes ausgeführt ist – zehn (10) Tage an das Angebot gebunden.

5.2. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Auslieferungslager von IGIT.

5.3. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere UST) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

5.4. Der vereinbarte Stundensatz und SLA-Kosten sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen EPI-DL (2010=100) nach ÖNACE 2008 für die Dienstleistungsbranche 62: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis ist das Quartal 1, 2010 (100,0). Der vereinbarte Stundensatz verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis 5% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraums von 5% liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des vereinbarten Preises je WEH und des neuen Spielraumes.

5.5. Sofern ein Kreditlimit eingeräumt worden ist und keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch. Überschreitet der Vertragspartner die eingeräumten Zahlungsfristen, werden ohne weitere Mahnung ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis geschuldet. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

5.6. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch IGIT. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt IGIT, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist IGIT berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

5.7. IGIT ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist IGIT berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

5.8. Wird von den Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen, kann IGIT jederzeit wahlweise Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden zur sofortigen Zahlung fällig.

5.9. Ein dem Vertragspartner gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der Auftrag das verfügbare Kreditlimit, behält sich IGIT vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Im Fall einer nachträglich eintretenden Änderung der Bonität ist IGIT berechtigt, von der gewährten Zahlungsbedingung abzuweichen, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten.

5.10. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb des Unternehmens IGIT. Der Vertragspartner erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die IGIT im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Vertragspartner ist ferner damit einverstanden, dass IGIT die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne der DSGVO für geschäftliche Zwecke von IGIT verwendet und, soweit im Rahmen des normalen Geschäftsganges erforderlich, an die Hersteller bzw. Zwischenhändler der verkauften Produkte weiter gibt.

6.2. IGIT behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Vertragspartners bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners einzuholen und ihnen Daten – beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von IGIT erforderlich ist und schützenswerte Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird IGIT die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. IGIT behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen vor.

7.2. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Vertragspartnern nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder im Falle des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners wird der Vertragspartner auf das Eigentum von IGIT hinweisen und IGIT unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

7.3. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für IGIT. In diesem Falle erwirbt IGIT einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware bzw. an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware bzw. der neuen Sache entspricht.

7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von IGIT an den Vertragspartner, oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist IGIT berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware vom Vertragspartner zurückzuverlangen. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet dessen behält sich IGIT vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Vertragspartner. Zur Durchsetzung dieser Rechte darf IGIT die Geschäftsräume des Vertragspartners betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer verlangen.

7.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum

Neuwert zu versichern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

7.6. Kostenvoranschläge, Systemanalysen, Projektunterlagen, Zeichnungen, Muster, Entwürfe und sonstige Unterlagen von IGIT, die im Vorfeld eines Vertragsschlusses einem Vertragspartner überlassen werden, dürfen weder anderweitig benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

8. Mängelhaftung (Gewährleistung)

8.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe:

- » IGIT haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde.
- » Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- » Ein unwesentlicher Mangel begründet keine Mängelansprüche.
- » Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen IGIT ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- » Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- » Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbaren Mangel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen.
- » Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf solche Produkte, die der Vertragspartner oder ein Dritter ohne Zustimmung von IGIT ändert. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist;
- » darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software, die der Vertragspartner nicht in der vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- » IGIT hat ein Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung);
- » Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- » Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- » Nacherfüllungsleistungen von IGIT führen nicht zum Neubeginn der Verjährung oder Gewährleistung.
- » Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von IGIT zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

8.2. Ist die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt, ist der Vertragspartner verpflichtet, das zuerst gelieferte mangelhafte Produkt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ersatzlieferung an IGIT auf deren Kosten zurückzusenden – Kopien bei Software dürfen nicht zurückbehalten werden – und nach den gesetzlichen Vorschriften Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.

8.3. Hat der Vertragspartner Sachmängelansprüche geltend gemacht, obwohl kein Sachmangel vorlag, und hat er dies zu vertreten, hat er die für IGIT dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

8.4. Schließt IGIT die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann der Vertragspartner IGIT eine Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf bei wesentlichen Mängeln nach seiner Wahl entweder die Vergütung angemessen herabsetzen oder bei erheblichem Mangel vom Vertrag zurücktreten und - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - neben dem Rücktritt auch Schadensersatz- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 verlangen.

8.5. IGIT kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung des Vertragspartners tätig geworden ist, ohne dass der Vertragspartner einen Mangel nachgewiesen hat.

9. Herstellerbedingungen

9.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber IGIT, die jeweiligen Herstellerbedingungen einzuhalten, insbesondere alle Nachweise wie Lieferscheine und Rechnungen rückwirkend bereitzuhalten und auf Anfrage von IGIT oder des Herstellers vorzulegen.

9.2. Lizenzdokumente sind, im eigenen Interesse des Vertragspartners über die gesetzliche Aufbewahrungspflicht hinausgehend, aufzubewahren.

10. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

10.1. Der Vertragspartner ist nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren (mit Ausnahme einer Sicherungskopie), zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.

10.2. Jedes Produkt (Soft- und Hardware) unterliegt im Hinblick auf seine Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen. Er hat jede Vertragsverletzung unverzüglich an IGIT zu melden. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner die General Terms and Conditions (AGB) der für ihn relevanten Hersteller anzufordern und einzuhalten.

11. Haftung

11.1. Die Haftung bei fahrlässiger Pflichtverletzung ist ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet IGIT nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von IGIT zu erbringenden Leistungen ist.

11.2. Die in Ziffer 11.1 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem in der Garantieerklärung nichts anderes geregelt ist.

11.3. Garantien durch IGIT erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

12. Loyalität

12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet,

Schadenersatz in Höhe des doppelten Bruttojahresgehalts des Mitarbeiters zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist möglich.

13. Vergabe von Subaufträgen

13.1. IGIT ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem von IGIT beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte IGIT angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet IGIT nur für Auswahlverschulden, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Subauftragnehmers angewiesen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

14.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen wirksam. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

14.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

14.4. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.

14.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.